

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur für Verträge des Unternehmens über die Entwicklung, Konstruktion, Fertigung und den Verkauf zwischen dem Unternehmen und dem Kunden, wenn es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB handelt. Danach ist Unternehmer, wer als natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

II. Abwehrklausel, künftige Geschäfte mit dem Kunden, Änderungen der AGB's

1. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegen stehende, von diesen AGB abweichende oder diese AGB ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen in Kenntnis entgegen stehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte des Unternehmens mit dem Kunden.

3. Änderungen dieser AGB's werden wirksam, wenn der Kunde nach Erhalt der neuen AGB's diesen nicht binnen einer Frist von zwei Monaten widerspricht und der Kunde auf das Recht zum Widerspruch, die Frist und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs bei Erhalt der AGB's ausdrücklich hingewiesen wurde.

III. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Angebote des Unternehmens sind freibleibend, sofern sich nicht aus dem Angebot etwas anderes ergibt.

2. Ein bindendes Angebot kann nur binnen 30 Tagen angenommen werden, sofern sich nicht aus dem Angebot etwas anderes ergibt.

3. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfen, Plänen, Konstruktionen, Prototypen, die vom Unternehmen für den Kunden hergestellt werden, behält sich das Unternehmen sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Das gilt auch für vertrauliche Unterlagen.

4. Dem Kunden ist die Nutzung nur im Rahmen des Verwendungszweckes gestattet. Jede darüber hinaus gehende Nutzung, insbesondere Vervielfältigung, Nachbau, Bearbeitung, sowie die Weitergabe der Informationen und Unterlagen an Dritte bedürfen der Zustimmung des Unternehmens.

5. Werden vom Kunden Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfen, Plänen, Konstruktionen, Prototypen dem Unternehmen übergeben, haben diese frei von Rechten Dritter zu sein. Der Kunde stellt insoweit das Unternehmen von etwaigen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei.

IV. Leistungserbringung seitens des Unternehmens, Beschaffenheitsvereinbarung, Garantie

1. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung wird vorbehalten.

2. Vertragliche Vereinbarungen über die Beschaffenheit der Sache oder des Werks stellen keine Garantie dar, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

V. Abnahme, Lieferung und Gefahrübergang

1. Der Kunde hat das vertragsgemäße Werk nach Fertigstellungsanzeige unverzüglich abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

2. Die Abnahme des Werkes gilt als erfolgt, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb von 30 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung und Aufforderung zur Abnahme abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Als Abnahme gilt auch, wenn der Kunde die Werksleistung geschäftlich nutzt, ganz oder teilweise in Betrieb nimmt oder anderweitig produktiv einsetzt, es sei denn, dies dient allein der Untersuchung oder Überprüfung etwaiger Mängel.

3. Die Lieferung erfolgt ab Werk ohne Verpackung, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich sofort ohne Skontoabzug nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch nach Lieferung bzw. Leistungserbringung fällig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

VII. Untersuchungs- und Rügepflichten, Gewährleistung

A. Verkauf

1. Der Kunde hat im Falle eines beidseitigen Handelsgeschäfts und eines Kaufs im Sinn des § 377 HGB seine Untersuchungs- und Rügeobligationen gem. § 377 HGB zu beachten. Etwa auftretende Mängel sind unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
2. Ist die Sache mangelhaft, hat das Unternehmen die Wahl, als Nacherfüllung den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern.
3. Die weitergehenden Rechte des Kunden auf Rücktritt oder Minderung gem. § 437 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

B. Werkvertrag

1. Werksleistungen des Unternehmens sind vom Kunden unverzüglich nach Fertigstellung auf ihre wesentliche Übereinstimmung mit der vereinbarten Beschaffenheit zu überprüfen.
2. Der Kunde hat Mängel dem Unternehmen unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

VIII. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Unternehmen alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Daten, Pläne, Zeichnungen etc. rechtzeitig, vollständig und

inhaltlich richtig in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat das Unternehmen über für den Auftrag relevante besondere Anforderungen und besondere Normen (z.B. Werksnormen, Werksrichtlinien) oder sich aus dem Verwendungszweck ergebende besondere Anforderungen unaufgefordert und rechtzeitig zu informieren.

2. Verletzt der Kunde diese Pflichten, hat der Kunde den sich daraus ergebenden Mehraufwand für das Unternehmen zu tragen. Verzögerungen, Folgekosten und oder gar die Unmöglichkeit der Leistung des Unternehmens, die dadurch entstehen, hat der Kunde zu tragen und zu verantworten und die sich hieraus ergebenden Schäden zu übernehmen.

IX. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

1. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt, unbestritten, entscheidungsreif oder vom Unternehmen anerkannt sind.

2. Eine Abtretung von Ansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

3. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechtes durch den Kunden ist nur zulässig, wenn der fällige Anspruch des Kunden rechtskräftig festgestellt, unbestritten, entscheidungsreif oder vom Unternehmen anerkannt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsteilen entstandenen oder künftig entstehenden Forderungen des Unternehmens gegenüber dem Kunden im Eigentum des Unternehmens.

2. Die Weiterveräußerung, die Sicherungsübereignung, die Verpfändung oder die Übereignung im Rahmen eines sale-and-lease-back-Verfahrens bedürfen der Einwilligung des Unternehmens.

3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware des Unternehmens im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges erfolgt ausschließlich im Auftrag des Unternehmens.
4. Bei der Verarbeitung mit anderen, dem Unternehmen nicht gehörenden Waren durch den Kunden steht dem Unternehmen das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der vom Unternehmen gelieferten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu.
5. Im Falle einer Verbindung und Vermischung mit anderen, dem Unternehmen nicht gehörenden Waren durch den Kunden steht dem Unternehmen das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes der vom Unternehmen gelieferten Vorbehaltsware zu der Summe der Werte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu.
6. Die Forderungen des Kunden einschließlich eines Schlussaldos oder eines anerkannten Saldos einer Kontokorrentforderung sowie einschließlich Nebenforderungen aus einer Weiterveräußerung der Ware werden bereits jetzt vollständig zur Sicherung der Forderungen des Unternehmens einschließlich Nebenforderungen gegenüber dem Kunden an das Unternehmen abgetreten. § 91 InsO bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Fälle der vorherigen Verarbeitung, Verbindung und Vermischung.
7. Zugleich wird dem Unternehmen hinsichtlich der von der Vorausabtretung erfassten Forderungen des Kunden Einziehungsermächtigung erteilt, unabhängig davon, ob die Vorausabtretung tatsächlich zu einem Rechtsübergang auf das Unternehmens geführt hat.
8. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde unverzüglich das Unternehmen schriftlich zu benachrichtigen, damit das Unternehmen Klage nach § 771 ZPO erheben kann.

XI. Haftung

1. Das Unternehmen haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Unternehmens, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Übrigen bleibt die Haftung des Unternehmens bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei gegebenen Garantien für die Beschaffenheit der Sache unberührt, ebenso wie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

3. Der Schadensersatzanspruch ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt auf den nach Art des Auftrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Dies gilt auch für grob fahrlässige Pflichtverletzungen, wenn keiner der in Ziffer 2. genannten Ausnahmefälle vorliegt.

4. Eine Haftung für leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

5. Das Unternehmen haftet in Fällen der Unmöglichkeit und des Verzuges in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Unternehmens, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Unternehmens ist in den Fällen der groben Fahrlässigkeit jedoch auf den nach Art des Auftrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person vor. Im Übrigen wird die Haftung des Unternehmens wegen Unmöglichkeit oder Verzug, für den Schadensersatz neben der Leistung, statt der Leistung und für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes der Leistung beschränkt. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges und Unmöglichkeit sind ausgeschlossen. Das Recht zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt.

6. Die Haftung für Schäden durch die Leistung des Unternehmens an Rechtsgütern des Kunden ist ganz ausgeschlossen, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person vor.

7. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Unternehmen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Das Recht zum Rücktritt bleibt in allen Fällen unberührt.

9. Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

XII. Datenschutz, Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien haben die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

2. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, also insbesondere alle Geschäftsgeheimnisse, Betriebsgeheimnisse, Know-How, äußere und innere Tatsachen, Daten, Dateien oder sonstige Informationen, gleich in welcher Form, die das Unternehmen, den Kunden oder die Lieferanten oder mit jeweils diesen verbundene Unternehmen betreffen oder im Zusammenhang stehen.

3. Die Vertragsteile haben es zu unterlassen, sich diese vertraulichen Informationen zu verschaffen, zu sichern, mitzuteilen oder zu verwerten oder eine dieser Handlungen vorzubereiten. Die Vertragsteile haben über diese vertraulichen Informationen Stillschweigen zu wahren und diese auch geheim zu halten und alles zu tun, damit diese vertraulichen Informationen nicht an Dritte gelangen.

4. Dies umfasst insbesondere alle vertraulichen Informationen, die die Vertragsteile insbesondere im Zusammenhang mit bestehenden oder sich anbahnenden vertraglichen Beziehungen untereinander, zum Unternehmen, im Zusammenhang mit dem Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume oder des Betriebsgeländes des Vertragspartners, im Zusammenhang mit der Belieferung mit Besuchen, mit persönlichen oder fernmündlichen Gesprächen oder mit sonstiger Kommunikation unabhängig von dem Bestehen einer vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dem Kunden/Lieferanten erhält oder davon gewollt oder ungewollt Kenntnis erlangt.

5. Davon ausgenommen sind solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies den Vertragspartnern zuzurechnen ist oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften offen gelegt werden müssen.

6. Die Vereinbarung gilt für die Vertragsteile und ihre Rechtsnachfolger, bei juristischen Personen für diese und zugleich für den unterzeichnenden gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter oder dessen Rechtsnachfolger. Die Vereinbarung gilt zeitlich unbeschränkt.

XIII. Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Für den Fall, dass die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, wird hiermit für alle Rechtsstreitigkeiten (insbesondere Klagen, Widerklagen, Urkunds- und Scheckklagen) im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, als ausschließlicher örtlicher, sachlicher und internationaler Gerichtsstand München vereinbart.

Dies gilt nicht, wenn der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist oder ein Fall der Art. 13, 17, 21 EuGVVO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 v. 22.12.2000 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) vorliegt oder ein ausschließlicher Gerichtsstand gem. Art. 22 EuGVVO besteht.

2. Die Vertragsteile wählen für diesen Vertrag sowie die Einbeziehung dieser AGB's ausschließlich das deutsche Recht als anwendbares Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

XIV. Erhaltungs- und Vollständigkeitsklausel, Form von Mitteilungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt

2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

3. Mitteilungen nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

CAD-electronic Development Production GmbH

Geschäftsführer: Stefan Delasbé

Siemensstraße 12

D-86899 Landsberg

Tel: +49 (0) 8191-94775-0

Fax: +49 (0) 8191-94775-105

Mail: CAD-info@cad-electronic.de

Net: www.cad.electronic.de